

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: <b>X/2022/115</b>
Kreisausschuss	nicht öffentlich	<b>14.09.2022</b>
Kreistag	öffentlich	<b>15.09.2022</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Beschwerde gem. § 34 NKomVG und § 9 der Hauptsatzung des Landkreises Aurich; hier: 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland zur Schaffung von Planungsrecht für das geplante Zentralklinikum Georgsheil**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Beschwerde des Petenten wird nicht abgeholfen. Dem Petenten geht ein Antwortschreiben zu, in welchem die Sach- und Rechtslage erläutert wird.**

**Sach- und Rechtslage:**

**Inhalt der Eingabe:**

Der Inhalt der Eingabe ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

**Zulässigkeit der Eingabe:**

Jede Person hat gem. § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden. Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Zuständigkeit übertragen. Gemäß § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Aurich ist für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Im vorliegenden Fall liegt nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG eine ausschließliche Zuständigkeit der Vertretung vor, sodass der Kreistag mit der Behandlung der Beschwerde betraut ist. Im Anschluss an die Sitzung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Ergebnis der Beratungen mitzuteilen.

**Stellungnahme des Amtes für Bauordnung, Planung und Naturschutz:**

Die Beschwerde des Petenten vom 11.06.2022 richtet sich gegen die Grundsatzfestlegung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Aurich 2018 (RROP), Kapitel 2.2.1 Ziffer 01 Satz 2:

*„Standorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sollen die Zentralen Orte sein.“*



Der Petent regt eine zeitnahe Nachbesserung dieser Grundsatzfestlegung an, da diese seiner Ansicht nach als verbindliches Ziel der Raumordnung hätte formuliert sein müssen.

Er begründet seine Auffassung im Wesentlichen damit, dass es verbindliche Vorschriften auf übergeordneter Regelungsebene gäbe, die durch die vorgenannte Grundsatzfestlegung ausgehebelt oder abgeschwächt würden. So seien Einrichtungen des Gesundheitswesens bereits durch bestehende Ziele der Landes- und Regionalen Raumordnung den Zentralen Orten zugewiesen. Eine Formulierung dieser Zuweisung als Grundsatz der Raumordnung, wie im RROP Kapitel 2.2.1 Ziffer 01 Satz 2 erfolgt, sei daher nicht zulässig.

Gegen die folgenden Ziele der Raumordnung würde diese Grundsatzfestlegung nach Auffassung des Petenten verstoßen:

Kapitel 2.2 Ziff. 08 des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Aurich (RROP)

***„Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte, insbesondere in den Versorgungskernen sowie die wohnungsnah Grundversorgung, sind in allen Teilen des Landkreises Aurich langfristig zu sichern und zu entwickeln.“***

Kapitel 2.2 des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsens 2017

Ziffer 03:

***„Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.“***

Ziffer 05:

***„Es sind zu sichern und zu entwickeln in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs.“***

Dieser Auffassung wird aus den nachstehenden Gründen nicht gefolgt.

Zunächst geht der Petent zutreffend davon aus, dass Grundsatzfestlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm nur bezüglich solcher Belange erfolgen dürfen, die nicht bereits in Form von Zielen der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm endabgewogen festgelegt sind. Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe entfalten Vorgaben des LROP Bindungswirkung gegenüber den Trägern der Regionalplanung.

Der Petent geht jedoch fehl in der Annahme, im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) oder im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich (RROP) seien Regelungen enthalten, die Einrichtungen des Gesundheitswesens ausschließlich in Zentralen Orten zulassen und außerhalb Zentraler Orte bereits generell ausschließen würden.



Hierzu im Einzelnen:

**Kapitel 2.2 Ziffer 03 LROP** stellt kein Ziel der Raumordnung dar, welches Einrichtungen des Gesundheitswesens außerhalb Zentraler Orte oder außerhalb von Mittelzentren ausschließt.

Die Aussagen im LROP zum zentralörtlichen Gliederungsprinzip sind allgemein gehalten. Die Regelungen enthalten Funktionszuweisungen und Planungsaufträge, aber keine konkreten Planungsschranken. Die Gemeinden werden angehalten, durch Bauleitplanung zentralörtliche Einrichtungen entsprechend ihrer jeweiligen Festlegung zu sichern und zu entwickeln. Die in der Begründung zur Ziffer 03 genannten Kriterien und Richtwerte für die Festlegung von Ober- und Mittelzentren sind nur exemplarisch, wie durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ deutlich wird. Schranken für die gemeindliche Planung werden hierdurch nicht formuliert.

Die Ansiedlung eines Klinikstandortes außerhalb eines Mittelzentrums führt auch nicht zwangsläufig dazu, dass die vorhandenen Mittelzentren ihre zentralörtliche Funktion nicht mehr wahrnehmen können. Dies folgt im Übrigen auch daraus, dass nichts dafür ersichtlich ist, dass ein Mittelzentrum stets über einen Krankenhausstandort verfügen muss.

Auch **Ziffer 05 des Kapitel 2.2 LROP** schließt Einrichtungen des Gesundheitswesens außerhalb Zentraler Orte oder außerhalb von Mittelzentren nicht generell aus. Bei den Bedarfskategorien, die den zentralörtlichen Versorgungsebenen zugewiesen werden, handelt es sich nicht um eine abschließende Festlegung von ausschließlich in Ober-, Mittel- oder Grundzentren zulässigen Versorgungsangeboten. Die Nutzungen werden nicht zwingend und abschließend den jeweiligen Zentralitätsstufen zugewiesen. Vielmehr werden beispielhaft Versorgungsinfrastrukturen aufgezählt, welche für die jeweilige Zentralitätsstufe typisch bzw. charakteristisch sind.

Würde man die Zuweisung der Bedarfe zu den einzelnen Versorgungsstufen als Planungsschranke für Standorte außerhalb von Mittel- und Oberzentren verstehen, so wären auch die dem gehobenen Bedarf zugeordneten Fachärzte und Versorgungseinrichtungen des kulturellen Bereiches, nämlich Museen und Theater, außerhalb von Mittel- und Oberzentren unzulässig, soweit sie an Festlegungen der Raumordnung gebunden sind. Vielmehr lässt der Plangeber im Abschnitt 2.2, jeweils Satz 3 der Ziffern 02 und 03, mit dem Hinweis auf die regionale und interregionale Abstimmung als Grundsatz der Raumordnung erkennen, dass keine strikte Planungsschranke für die Ansiedlung von Versorgungsangeboten für den gesamten Raum Niedersachsens beabsichtigt ist. Gem. Kapitel 2.2 Ziff. 05 LROP sind Krankenhäuser der Regelversorgung, neben anderen Einrichtungen und Angeboten zur Deckung des gehobenen Bedarfs zwar für Mittelzentren charakteristisch, allerdings nicht zwingend und ausschließlich dieser Zentralitätsstufe zugewiesen.

Auch die in **Ziffer 08 des Kapitels 2.2 des RROP** getroffene Zielfestlegung stellt kein Ziel der Raumordnung dar, welches Einrichtungen des Gesundheitswesens außerhalb Zentraler Orte oder außerhalb von Mittelzentren ausschließt. Die Steuerungintention dieser Festlegung wird in der dazugehörigen Begründung deutlich. Dieser kann entnommen werden, auf welcher Basis die Versorgungskerne in den Zentralen-Orten festgelegt sind und welche Funktion ihnen zukommt. Aussagen zur Einschränkung von Planungen außerhalb von Versorgungskernen oder der Zentralen-Orte sind nicht enthalten.



Die vorgenannte Rechtsauffassung wird auch seitens der Obersten Landesplanungsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) geteilt. So hat der Landkreis Aurich als untere Landesplanungsbehörde auf Antrag der Gemeinde Südbrookmerland mit Bescheid vom 04.10.2021 einen feststellenden Verwaltungsakt zur der Frage der Vereinbarkeit einer Bauleitplanung für ein Zentralklinikum in Uthwerdum mit den Zielen der Raumordnung erlassen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Ziele des RROP und des LROP keine Regelungen dahingehend enthalten, dass sie ein Zentralklinikum ausschließlich in Zentralen Orten zulassen und ein Zentralklinikum außerhalb Zentraler Orte bereits generell ausschließen. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Feststellungswirkung auch auf die Ziele der Landes-Raumordnung bezog, war eine vorherige Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde erforderlich, § 19 Abs. 2 S. 3 NROG analog. Diese Zustimmung wurde seitens des ML mit Schreiben vom 28.01.2021 erteilt.

Es bleibt zu konstatieren, dass die Festlegung des Grundsatzes der Raumordnung im Kapitel 2.2.1 Ziffer 01 Satz 2 RROP nicht im Konflikt steht zu einer auf höherrangigem Recht beruhenden Zielfestlegung. Einer Anpassung bzw. Änderung dieser Grundsatzfestlegung bedarf es somit nicht.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>06.09.2022</b>	<b>Unterschrift</b> <b>gez. Meinen</b>
---	---

**Anlagenverzeichnis:**

Beschwerde gem. § 34 NKomVG und § 9 der Hauptsatzung des Landkreises Aurich

